**Allgemeiner Hinweis für ausländische Studenten**

**bezüglich der Finanzierung des Studienaufenthaltes**

Die Finanzierung des Studienaufenthaltes in Deutschland kann durch folgende Möglichkeiten nachgewiesen werden:

1. **Nachweis eines Stipendiums**

Im Stipendiennachweis ist die Angabe der Dauer und Höhe des Stipendiums notwendig.

1. **Selbstfinanzierung**

In diesem Fall muss ein Sparbuch etc. mit einem entsprechenden Guthaben vorgelegt werden, welches mit folgendem Sperrvermerk versehen ist:

*“gesperrt zugunsten der Stadt Erlangen zum Zweck des Studiums, monatlich dürfen nur 934,- € abgehoben werden“*

Der geforderte **Mindestbetrag** ist **11.208,- €** für die Verlängerung des Aufenthaltes für max. **24 Monate**. Sollte das Guthaben des Sperrkontos unterhalb dieses Betrags liegen, ist eine Erteilung nur für max. 12 Monate möglich. Gegebenenfalls ist der Ausländerbehörde während der Gültigkeitsdauer ein aktueller Nachweis nachzureichen. Für die Erteilung und Verlängerung sind stets **aktuelle** Nachweise über das Sperrkontoguthaben vorzulegen.

1. **Gehalt durch Werkstudenten-, bzw. Arbeitsverträge**

Um den Lebensunterhalt mit monatlichen Gehaltszahlungen zu sichern, muss ein Gehalt von mind. **1.000,00 Euro brutto** monatlich nachgewiesen werden. Die Ausländerbehörde kann Arbeitsverträge im Einzelfall nicht akzeptieren, wenn der tatsächliche Beginn der Beschäftigung angezweifelt werden kann, bzw. diese prognostisch nicht ausreichend lang ausgeübt wird.

Sollte das monatliche Gehalt nicht 1.000,00 Euro brutto erreichen, muss der Fehlbetrag (934,00 Euro minus **Netto**gehalt, multipliziert mit der beabsichtigten Dauer der Verlängerung) auf einem Sperrkonto gesperrt werden.

1. **Nachweis einer Verpflichtungserklärung (VE)**

Die VE muss im Original hier vorgelegt werden.

Das entsprechende Formblatt der VE erhält der Verpflichtungsgeber entweder bei der Ausländerbehörde (bei in Deutschland lebenden Personen) oder bei der Deutschen Auslandsvertretung (bei im Ausland lebenden Personen). Vor Aushändigung der VE muss von der Ausländerbehörde/Deutschen Auslandsvertretung die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers geprüft werden. Hierfür muss ein Nachweis über das Nettoeinkommen (in Form der letzten 3 Gehaltsabrechnungen) und der Höhe der Miete (Vorlage eines Kontoauszuges mit der letzten Mietabbuchung) vorgelegt werden.